

Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3.

Marienwerder, den 20. Januar

1892.

Die Nummer 30 des Reichs = Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1979 die Bekanntmachung, betreffend die Er-
streckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts-
und Altersversicherungsgesetz auf die Hausgewerbebetrei-
benden der Tabakfabrikation. Vom 16. Dezember 1891.

Die Nummer 1 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 9499 den Staatsvertrag zwischen der Königl.
preussischen und der Königl. sächsischen Regierung
wegen der Ausschulung der im Kreise Merseburg gelege-
nen Landgemeinde Döhlen und des Gutsbezirks gleichen
Namens aus der Königl. sächsischen Schul-Gemeinde
Queitz. Vom 31. März 1891; und unter

Nr. 9500 die Bekanntmachung der Ministerial-
Erklärung vom 8. Oktober 1891, betreffend den Staats-
vertrag zwischen der Königl. preussischen und der Königl.
sächsischen Regierung wegen der Ausschulung der im
Kreise Merseburg gelegenen Landgemeinde Döhlen und
des Gutsbezirks gleichen Namens aus der Königl.
sächsischen Gemeinde Queitz. Vom 14. Dezember 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffent-
lich bewirkten 14. Verloosung von Kurmärktischen Schul-
verschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten
Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Mai 1892
mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten
Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Mai
1892 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schul-
verschreibungen und der nach dem 1. Mai 1892 fällig
werdenden Zinscheine Reihe XIV Nr. 2 bis 8 bei der
Staatsschulden = Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29,
hier selbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr
Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der
Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage
jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den
Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei
der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten
einer dieser Kassen schon vom 1. April 1892 ab ein-
gereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-
kasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter

Ausgegeben in Marienwerder am 21. Januar 1892.

Feststellung die Auszahlung vom 2. Mai 1892 ab
bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird
vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1892 hört die Verzin-
sung der verloosten Kurmärktischen Schulver-
schreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten,
auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kur-
märktischen Schulverschreibungen wiederholt und mit dem
Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit
den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in ei-
nen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulver-
schreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämt-
lichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 5. Januar 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle
im Jahre 1872 geborenen, im Regierungsbezirk Ma-
rienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die
Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu
erlangen beabsichtigen, sich bei Vermeidung des Ver-
lustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften
unter 3 des § 89 der deutschen Wehrrordnung vom 22.
November 1888 **spätestens bis zum 1. Februar
1892** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission zu
melden haben.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über
die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer
einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, aus-
zurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und
Unterhalt zu übernehmen.

Diese Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu be-
scheinigen.

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jüglinge
höherer Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien,
Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-

progymnasien, höheren Bürgerfchulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzuzureichen.

4. das Schulzeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird (§ 90 der Wehrordnung).

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1892 ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden dadurch jedoch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1892 bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Vorbringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März 1892 hier selbst statt. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat sich gleichfalls spätestens bis zum 1. Februar 1892 unter Einreichung der vorstehend unter 1—3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie unter Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden. Die Prüfungsordnung findet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 17. Dezember 1891.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

3) Bekanntmachung.

Die bisher zum Standesamtsbezirk Woziwoda gehörigen Ortschaften Kamionka, Jablonka und Bissinni, Kreises Tuchel, werden unter Abtrennung von dem vorgenannten Bezirke vom 1. Februar d. J. ab dem Standesamtsbezirk Gr. Schliewiz, Kreises Tuchel, einverleibt.

Dieses bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 6. Januar 1892.

Der Oberpräsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des emeritirten Lehrers Johann Rudlowski in Lamenstein zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Golmkau, Kreises Dirschau, an Stelle des Rittergutsbesizers Prohl in Lamenstein und
2. des Lehrers Glowiz in Lamenstein zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des emeritirten Lehrers Rudlowski ebendasselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Januar 1892.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung

5) betreffend die Wahrnehmung der Obliegenheiten der unteren und höheren Verwaltungsbehörden bei Kollisionsfällen in Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Zur Vermeidung von Kollisionen, welche sich bei Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung aus persönlicher Theilnehmung der zur Entscheidung berufenen unteren und höheren Verwaltungsbehörden ergeben können, bestimmen wir im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 159), was folgt:

1. Ist bei Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung der von dem Landrath oder dem Gemeindevorstande vertretene Kommunalverband als Arbeitgeber theilhaftig, so wird von dem Regierungspräsidenten eine andere Behörde (Landrath oder Gemeindevorstand) mit der Entscheidung der Sache als untere Verwaltungsbehörde beauftragt.

Auf Stadtgemeinden, in welchen für die Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung eine besondere Abtheilung (Deputation) des Gemeindevorstandes bestellt worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Handelt es sich bei Streitigkeiten über Invaliditäts- und Altersversicherung um die eigenen Lohnarbeiter (Gehülfen, Dienstboten u. s. w.) des zur Entscheidung als untere Verwaltungsbehörde berufenen Landraths oder Mitgliedes des Gemeindevorstandes, so tritt an seine Stelle bei Landräthen, denen ein Regierungs-Assessor zur Aushilfe beigegeben ist, dieser, im Uebrigen aber der gesetzliche Stellvertreter und bei Landräthen in der Provinz Posen der stellvertretende Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

III. Die Regierungs-Präsidenten sowie der Oberpräsident für den Stadtkreis Berlin werden in ihrer Eigenschaft als höhere Verwaltungsbehörden bei Kollisionsfällen durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten.

Berlin, den 12. November 1891.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Lohmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 in Nr. 28 des Amtsblatts für 1890 Art. 1 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 5. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

6) Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 13. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Nachdem Verwechslungen von Morphinum hydro-

chloricum mit Hydrargyrum chloratum (Calomel) bei der Zubereitung von ärztlichen Verordnungen in Apotheken während der letzten Jahre häufiger geworden sind und wiederholt Todesfälle nach sich gezogen haben, ordne ich zur Verhütung derartiger schwerer Mißgriffe unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches Folgendes an:

1. Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorräthige Zubereitungen derselben (Verreibung, Lösung) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren, Tab. C. bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Separanda Tab. C. entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

- a. eine Verreibung von 1 Theil Morphinum hydrochloricum mit 9 Theilen Zucker,
- b. eine Lösung von 1 Theil desselben Salzes in 49 Theilen aqua destillata.

2. Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weiße Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhaltes in eingebannter rother Schrift auf weißem Schilde tragen.

3. Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum (Calomel) oder Verreibungen des Letzteren mit Zucker pp. vorräthig zu haben.

4. Diese Bestimmungen treten am 1. April 1892 in Kraft; für die Ausführung sind die Besitzer und die Verwalter von Apotheken, Filialen und Dispensiranstalten haftbar.

5. Wer gegen vorstehende Bestimmungen verstößt, hat — abgesehen von der strafrechtlichen Ahndung — in geeigneten Fällen entsprechende Verwaltungsmaßregeln zu gewärtigen.

Berlin, den 31. Dezember 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Zedlig.

7) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorthe Elbing im Monat Dezember 1891 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 8 Mark 82 Pf.,
- b. " " Heu 2 " 10 "
- c. " " Stroh 2 " 36 "

Danzig, den 11. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Bekanntmachung.**

Die Frachtsätze des für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1892 geltenden Ausnahmetarifs für Mais

ungarischen und rumänischen Ursprungs in Ladungen von 10,000 kg von den schlesisch-österreichischen Grenzstationen nach Stationen unseres Bezirks finden auch auf solche Sendungen Anwendung, welche zunächst bis zu den schlesisch-österreichischen Grenzstationen abgefertigt werden, und von dort mit neuen Frachtbriefen zur Weiterbeförderung gelangen, sofern bei der Neuaufgabe durch Vorlage des Original-Frachtbriefes von der ursprünglichen Versandstation die Herkunft der Transporte auch Ungarn oder Rumänien nachgewiesen, und der ursprüngliche Frachtbrief den Sendungen beigelegt wird.

Bromberg, den 10. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9) **Bekanntmachung.**

Der am 1. Januar 1892 mit Gültigkeit bis Ende März 1892 für Mais ungarischen Ursprungs in Wagenladungen von mindestens 10,000 kg von sämtlichen schlesisch-österreichischen Uebergangsstationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin und Breslau nach sämtlichen für den Wagenladungsverkehr eingerichteten Stationen unseres Bezirks zur Einführung gelangte Ausnahmetarif, welcher bereits gemäß unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. auf rumänischen Mais ausgedehnt worden ist, findet gleichmäßige Anwendung auch auf Maisensendungen galizischen Ursprungs.

Bromberg, den 13. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

- 1. Josef Dobler, Hasenhaarschneider, geboren am 6. Januar 1847 zu Taufkirchen, Bezirk Schärbing, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Dezember 1889), vom königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 28. November v. J.
- 2. Amalie Charlotte Nielsen, geborene Abderfen, Arbeiterin, geboren am 23. April 1849 zu Kopenhagen, dänische Staatsangehörige, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. September 1890), von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 27. Oktober v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

- 1. Pietje Bakker, Arbeiterin, geboren am 26. August 1855 zu Dinstwedde, Provinz Groningen, Niederlande, niederländische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Osnabrück, vom 2. Dezember v. J.
- 2. Franz Czerny, Schlosser, geboren am 30. November 1842 zu Meebl, Kreis Olmütz, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 30. November v. J.
- 3. Johann Dertiz, Tagelöhner, geboren im Juni

- 1832 zu Büdel, Niederlande, wohnhaft zuletzt in M.-Glabach, Preußen, wegen Bettelns, vom Kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 2. Dezember v. J.
4. Karl Fischer, Kaufmann, geboren am 17. September 1856 zu Triest, Bezirk Jglau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizeidirektion zu München, vom 27. November v. J.
 5. Gottfried Abel Maximilian Theodosius Hoyer, Schlosser, geboren am 28. Oktober 1848 zu Kopenhagen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Osnabrück, vom 8. Dezember v. J.
 6. Ignaz Josef Hupf, Bäckergefelle, geboren am 11. Januar 1860 zu Mondsee, Bezirk Böcklabrad, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Garmisch, vom 23. November v. J.
 7. Eskar Leonhard Jansson, Bäcker, geboren am 14. Oktober 1867 zu Norröping Schweden, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizeidirektion zu München, vom 24. November v. J.
 8. Johann Rlier, Tagelöhner, geboren am 27. Mai 1870 zu Leierwinkel, Gemeinde Altfürstehütte, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Vogen, vom 5. Dezember v. J.
 9. Hans Klug, Tischlergefelle, geboren am 4. Oktober 1855 zu Kalimborg, Dänemark, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 11. November v. J.
 10. Franz Parthum, Färber, geboren am 8. Februar 1856 zu Grün, Bezirk Aisch, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 30. November v. J.
 11. Josef Pietsch, Bürstenbinder und Tagelöhner, geboren am 3. Februar 1869 zu Neudorf, Bezirk Münchengrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Krtesdorf, Bezirk Gabel, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 20. Juni 1888.
 12. Leon Poizeau, Tagner, geboren am 20. Juni 1864 zu Lille, Frankreich, wegen Landstreichens, vom kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 2. Dezember v. J.
 13. Wenzel Serafinski, Tischler, geboren am 17. Dezember 1865 zu Jany, Bezirk Neustadt, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 11. November v. J.
 14. Wilhelm Singer, Pfisterer, geboren am 5. März 1871 zu St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom kaiserlichen

(Hierzu eine Beilage betreffend Nummerlisten und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.)

Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 2. Dezember v. J.

15. Josef Spizer, Kellner, geboren am 31. Januar 1866 zu Linz, Oesterreich, ortsangehörig zu Bocapel, Gemeinde Sczemiz, ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Lüneburg, vom 3. Dezember v. J.

11) Personal-Chronik.

Die Wahl des Rentier Carl Daunert und des Bäckermeisters August Grimm zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Hammerstein ist bestätigt worden.

Im Kreise Ronitz ist der Glashüttenverwalter Schubert zu Glisenbruch als Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Zabno bestellt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Rechnungsführer Emil Brötler zu Lueben als Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Lueben bestellt.

Im Kreise Thorn sind der Gutsbesitzer Dommes zu Morczyn zum Amtsvorsteher und der Rittergutsbesitzer von Krtes zu Friedenau zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Friedenau auf weitere 6 Jahre gewählt.

Der Kreis Schulinspector Rittelmann in Culmsee ist am 6. d. Mts. verstorben. Die Verwaltung der erledigten Kreis Schulinspektion ist bis auf Weiteres dem stellvertretenden Kreis Schulinspector Richter in Thorn übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die neue Schule zu Szymkowo, Kreis Strassburg, ist dem kommissarischen Kreis Schulinspector Dr. Lubrich in Strassburg übertragen worden.

12) Erledigte Schulstellen.

Die alleinige Schullehrerstelle zu Neu-Lubcza, Kreis Flatow, wird zum 1. März cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dr. Bloß zu Zempelburg zu melden.

Die alleinige Schullehrerstelle zu Bogolin, Kreis Kulm, wird zum 1. Februar cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dr. Cunerth zu Kulm zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Gr. Schliemitz, Kreis Tschel, mit welcher ein Einkommen von 650 Mk. und eine Zulage von 190 Mk. verbunden, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Menge in Tschel zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.